

kratischer und parlamentarischer Grundlage; die *Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert* und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt“ (Artikel 2 der Verfassung). Die feierliche Einleitungsformel, die sogenannte Präambel, der Verfassung: „Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein . . .“ hat nicht nur eine negative Rechtsbedeutung, nämlich, daß dem Fürsten die Krone nicht vom Volke verliehen wurde. Das Fürstenprädikat „von Gottes Gnaden“ ist auch mehr als eine nochmalige Bestätigung der den Verfassungen zugrunde liegenden historischen und rechtlichen Verhältnisse, sie ist ein Symbol des christlichen Autoritätsprinzips. „Non est enim potestas nisi a Deo.“ So ist die Autorität der Inbegriff jener ursprünglichen, „unabgeleiteten“ Befugnisse zur Lenkung der Gemeinschaft, die zwar durch Verfassung und Gesetz normiert, aber nicht durch Verfassung und Gesetz kreiert wird. Die Autorität hängt aber nicht am monarchischen oder umgekehrt am demokratischen Prinzip, sondern sie hängt am *Prinzip der staatlichen Ordnung überhaupt*.

Sowohl in der Person unseres verehrten regierenden Fürsten, Franz Josef II., als auch im Volke ist dieser christliche, der Gemeinschaft verpflichtende Autoritätsgedanke lebendig und gehört glücklicherweise zu jenen Werten, die nie Anlaß zu einer Auseinandersetzung wurden.

Das zweite Hauptstück unserer Verfassung ist überschrieben: „Vom Landesfürsten.“ „Seine Person ist geheiligt und unverletzlich“ (Artikel 7, Absatz 2 der Verfassung).

Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit für die Person des Monarchen haben im Prisma der Zeit und ihres Standortes — bei den verschiedenen monarchischen Staaten seinerzeit und auch heute — Brechungen eigener Art erfahren. Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit wird heute übereinstimmend als sogenannte Unverantwortlichkeit im Sinne des Monarchenrechtes aufgefaßt. In unserem Zusammenhange interessiert vornehmlich die sogenannte politische Verantwortlichkeit. In Regierungsangelegenheiten ist die Unverantwortlichkeit anerkanntes Prinzip. In den alten deutschen Fürstentümern war — im Gegensatz zur römischen Auffassung — die Vorstellung lebendig, daß der Monarch die Verfassung und die Gesetze zu achten verpflichtet sei. Dieses Moment zeigt sich heute noch in der Legalitätserklärung: „Jeder Regierungsnachfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, daß er das Fürstentum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird“ (Artikel 13, Absatz 1 der Verfassung).

Aus den Zuständigkeitsvorschriften, die den einzelnen Statsorganen einen bestimmten Aufgabenkreis zuweisen, sehen wir, daß des Fürsten Organschaft nach Art, Inhalt und Umfang eine die Kompetenz aller Staatsorgane überragende, einzigartige ist. „Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht *an der Staatsgewalt* in